

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung
Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt
Straßenverkehrsbehörde



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Firma

Piratenpartei Mitte
z.H. Herrn Hensler
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Dienstgebäude:
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Sprechzeiten:
Mo, Di, 9.00 - 12.00 Uhr
Do, 14:00-18:00
und nach tel. Vereinbarung

Geschäftszeichen Bau 1 270-08193/894 Bei Antwort bitte angeben	Bearbeiter/in Frau Guschmann	Zi 1329	Telefon intern Telefax E-Mail	9018 - 22 744 (918) 9018 - 22 772 kristina.guschmann@ba-mitte.berlin.de	Datum 07.08.2013
--	---------------------------------	------------	--	--	-------------------------

Ausnahmegenehmigung

Zweck	<input checked="" type="checkbox"/> div. Infostände <input checked="" type="checkbox"/> siehe Anlage A				
	Ort: siehe Anlage A <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input checked="" type="checkbox"/> Gehweg Dauer: 08.08.2013 – 21.09.2013 Ausmaß: je 3x1m davon gebührenpflichtig ./ . m ² gem. BerlStrG:				
Zu zahlen		€	Tarifstelle	Fälligkeit	Kassenzeichen Personenkontonummer
	Verwaltungs- gebühr	70,00 €	264.18	innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens	1331000 792638
	Nutzungs- gebühr	entf. €	1.3.1	innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens	
	Wichtiger Hinweis!	Bitte überweisen Sie die Gebühren getrennt und unter Angaben des Kassenzeichens an die Bankverbindung gemäß Empfängerangaben.			
	Empfängerangaben :	Bezirkskasse Mitte Geldinstitute: Postbank Kto 650 530 102 Blz:100 100 10 Berliner Sparkasse Kto 636 080 06 Blz: 100 500 00			

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Aufgrund § 46 StVO i.V.m. § 13 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung der öffentlichen Straße in o. g. Umfang unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Dieser Bescheid ersetzt eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis.

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten.

Die in der/n Anlage/n **A** enthaltenen Nebenbestimmungen und
 der beigefügte Lageplan
sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Bezirksamt Mitte von Berlin
Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt
Guschmann

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Aufstellen des/der Info-Standes/-Stände darf nur nach Maßgabe freier Stellflächen erfolgen. Ein **Anspruch auf Stellfläche besteht nicht**.
2. **Das Original der Genehmigung** und ggf. der Vollmacht sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
3. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrseinschränkungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen, - **insbesondere der Ordnungsämter bzw. der Polizei** - dazu auffordert. Deren Weisung ist unmittelbar Folge zu leisten.
4. Baumaßnahmen oder Veranstaltungen von öffentlichem Interesse setzen diese Ausnahmegenehmigung für den zu beanspruchten Zeitraum außer Kraft.
5. Nach Aktionsschluss ist/sind der/die genannten Gegenstand(stände) vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3m² nicht überschreiten

Das Bereitstellen von Sitzgelegenheiten und die Aufstellung/Nutzung von Heizgeräten ist **nicht** erlaubt.

U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege, Schaufensterflächen, Hydrantenanschlüsse, Revisionsschächte der BEWAG/GASAG dürfen nicht verstellt werden.

Die Stände sind in angemessener Entfernung zur Fahrbahn, zu Straßenbahngleisen und den Eingängen von Verkaufseinrichtungen aufzustellen.

Für Fußgänger muss eine ungehinderte Gehfläche in einer Breite von mindestens 2m vorhanden bleiben.

Beim Betreiben sowie beim Auf- und Abbau der Infostände sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstige Verkehrsart (z.B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.

Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellflächen dürfen durch den Aufbau nicht in ihre ungehinderte Verwendung eingeschränkt werden.

Eine Aufstellung der Infostände im Haltestellenbereich und an vorhandenen Engstellen ist unzulässig.

An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen/Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerung mit der Fußgängerfurten freizuhalten.

Das zuständige Bezirksamt- Straßenverkehrsbehörde ist zwei Tage vor der jeweils tatsächlich beabsichtigten Aufstellung des Informationsstandes zu informieren.

Es dürfen bei einem Informationsstand keine zusätzlichen Fahrzeuge abgestellt werden.

Der zuständige Polizeiabschnitt ist zwei Tage vor der jeweils tatsächlich beabsichtigten Aufstellung des Informationsstandes zu informieren.

Das Original der Genehmigung – und ggf. das Original der Vollmacht – sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Nebenbestimmungen der Straßenbaubehörde

1. Die Sondernutzungserlaubnis (straßenrechtliche Erlaubnis) wird ungeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Nach den neuen Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes ergeht die straßenrechtliche Erlaubnis gemeinsam mit der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis (Zuständigkeitskonzentration). Erforderliche Erlaubnisse des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes nach den Vorschriften des Bauordnungsrechtes sowie sonstige für die Sondernutzung erforderlichen Erlaubnisse bleiben davon unberührt und sind bei den zuständigen Behörden gesondert zu beantragen.

2. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen Verkehrspolizeilichen Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Das Errichten der Informationsstände erfolgt nur nach Maßgabe freier Stellflächen.
5. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahmen entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden „Berlin“ gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen „Berlin“ einzutreten und „Berlin“ davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird „Berlin“ diese auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
6. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standort kann ein Entschädigungsanspruch gegen „Berlin“ nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Weitere Nebenbestimmungen der Straßenbaubehörde

1. Das Aufstellen eines Pavillon ist nicht erlaubt.
2. Das Betreiben eines Lautsprechers/Tonwiedergabegeräten ist genehmigungspflichtig und somit beim zuständigen Umweltamt anzulegen.
3. Das Aufstellen eines Sonnenschirmes ohne Fremdwerbung ist zulässig.
4. Der Name des Genehmigungsinhabers/ Antragstellers muss für vorüber gehende Passanten deutlich lesbar am Informationsstand angebracht sein (Buchstabengröße mindestens 20 cm).
5. Vor den Beginn der Veranstaltung ist mit einem Vertreter des Tiefbauamtes ein Pflasterprotokoll zu fertigen.
6. Pfosten, Anker o.ä. evtl. vorgesehener Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden.
7. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Ein-/Aussteigeschächte, Baumscheiben etc. müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden. Laternen, Bäume, Feuerwehrmelder und dergleichen sind ggf. durch Ummantelungen zu schützen.
8. Gehwege und Fußgängerzonen dürfen mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten.
9. Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
10. Die Straßenrinne ist in ca. 30 cm Breite für den ungehinderten Abfluss des Regenwassers freizuhalten.
11. Während der Dunkelheit und bei Nacht ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
12. Soweit erforderlich, ist die Nutzungsfläche von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
13. Die Ausübung eines Gewinn gerichteten Handels ist nicht zulässig.
14. Die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LinSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 /GVBl. S. 735) sind einzuhalten

15. **Das Werben von Mitgliedern, insbesondere der Abschluss von Verträgen zur Mitgliedschaft sind nicht erlaubt! Die reine Information muss im Vordergrund stehen !**
16. Verkaufsaktivitäten aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen, auch die Abgabe von Sachen gegen Spenden, sind nicht erlaubt.
17. Passanten, die erkennbar nicht an den Angeboten interessiert sind, dürfen weder Behindert noch belästigt werden.

Anfragen hinsichtlich der Abfallentsorgung sind an die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR-Kundenberatung, Ringbahnstr. 96, 12103 Berlin, ☎ 75 92 28 00) zu richten.

Mit gekennzeichneten Absätzen gelten nur, wenn sie markiert sind.

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, 1298/GVBl. S. 1068, 1638) in der jeweils geltenden Fassung nach der Geb.-Nr. 264 festgesetzt.

Die Sondernutzungsgebühr für diesen Bescheid wurde nach der Sondernutzungsgebührenordnung – SNGeBv vom 12.06.2006 (GVBl. S. 589), festgesetzt. Bei einer Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von mindesten 1,50 € erhoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff) ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der im Bescheid genannten Auflagen an. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung ihres etwaigen Widerspruchs gegen diesen Bescheid. Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfs wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. sind gem. § 24 Straßenverkehrsgesetzes Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
2. sind gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden können.
3. Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zu Folge.

Hinweise

Werden Nutzungsgebühren nicht rechtzeitig beglichen, so erhebt das Land Berlin außerdem Säumniszuschläge i.H.v. 1 v.H. pro Monat auf den rückständigen Betrag gemäß § 4 Abs. 3 Sondernutzungsgebührenverordnung.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19 a Abs.1 Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG) vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt, Straßenverkehrsbehörde, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Nach § 80 Abs 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühren.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist.

Rechtsgrundlagen

BerlStrG.: Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005, /GVBl. S. 754)

StVO: Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (GVBl. S 77) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2004 (BGBl. I S. 11)

GebOSt: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (GVBl. 1068, 1638) in der jeweils geltenden Fassung

BInDSG: Berliner Datenschutzgesetz vom 17.12.1990 (GVBl. S.16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1993 (GVBl. S 40)

VwVG: Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157 / GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S 3039)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl I S. 3987)

SNGebV: Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12.06.2006

**Anlage A zum AZ Bau 1 270-08193/A32894 vom 07.08.2013 für Infostände zur
Bundestagswahl 2013**

Örtlichkeit	Bemerkungen
Badstr. 4	Neben dem Grenandahaus
U-Bhf. Leopoldplatz (vor Karstadt)	Nur mit Zustimmung von Karstadt 10m Radiusabstand zum U-Bhf. sind einzuhalten
Hakescher Markt (südl. des S-Bhf., Tram Haltestelle stadteinwärts)	Nicht an Markttagen (Do + Sa)
Alexanderplatz (zw. Sparkasse und Saturn)	Zu den Tramgleisen ist ein Mindestabstand von 8m einzuhalten.
Rosenthaler Platz / Torstr.	10m Radiusabstand zum U-Bhf. sind einzuhalten
U-Bhf. Heinrich-Heine-Str. (vor Edeka) Annenstr.	Bitte Marktmanagement in Kenntnis setzen 10m Radiusabstand zum U-Bhf. sind einzuhalten
Pank- / Badstr. (vor Berliner Bank)	Bitte Berliner Bank informieren
U-Bhf. Turmstr. Ausgang Alt- Moabit	10m Radiusabstand zum U-Bhf. sind einzuhalten
Schillerpark Müllerstr. (vor Real)	Bitte Marktmanagement in Kenntnis setzen
U u. S-Bhf. Friedrichstr /Georgenstr.	5m Radiusabstand zum U-Bhf. sind einzuhalten und nicht vor dem Denkmal stehen
Friedrichstr. / Oranienburger Str. ggü. Tacheles	
Turmstr. / Beusselstr. ggü. REWE	